

**GEMEINDE DIETINGEN**

**GEMARKUNG DIETINGEN**

**LANDKREIS ROTTWEIL**

# **Bebauungsplan**

**Sondergebiet großflächiger Einzelhandel**

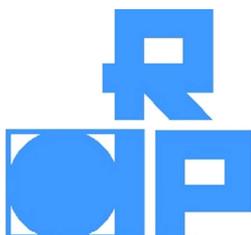
**>>SONDERGEBIET LEBENSMITTELMARKT<<**

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

Aufgestellt:

Rottweil, den 18.11.2024

.....  
Nora Stieglitz



**Rottweiler Ing.- und Planungsbüro GmbH**

André Leopold

Stadionstraße 27

78628 Rottweil

T. 0741 280 000 13

Mail: [info@rip-rw.de](mailto:info@rip-rw.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeines zum Bauvorhaben .....	3
1.2	Rechtsgrundlagen .....	4
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen .....	5
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Planungsgebietes.....</b>	<b>10</b>
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes.....	10
2.2	Nutzung des Untersuchungsgebietes .....	11
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes .....	15
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen .....</b>	<b>16</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	16
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens.....	17
<b>4.</b>	<b>Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten.....</b>	<b>18</b>
4.1	Vögel (Aves).....	24
4.2	Fledermäuse (Microchiroptera).....	26
<b>5.</b>	<b>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>26</b>
	<b>Maßnahmen und Empfehlungen .....</b>	<b>26</b>
5.1	Minimierungsmaßnahmen .....	27
5.2	Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen.....	28
<b>6.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>29</b>
<b>7.</b>	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>30</b>

# 1. Allgemeines

## 1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Gemeinde Dietingen besteht aus den Gemarkungen Dietingen, Böhringen, Gösslingen, Irslingen und Rotenzimmern. Insgesamt hat Dietingen ca. 4.300 Einwohner. Die Einwohnerentwicklung zeigt in Dietingen deutlich nach oben. So stieg die Zahl der Einwohner von 2010 an kontinuierlich von 3.935 auf 4.250 in 2022 an. Bis zum Jahr 2035 ist ein weiterer Anstieg der Bevölkerung auf 4.350 Einwohner prognostiziert (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Diese Bevölkerungsentwicklung wird sich hauptsächlich im größten Teilort Dietingen abspielen. In den vergangenen Jahren hat sich die Gemeinde sehr stark auf den Ausbau der Infrastruktur konzentriert und ist mittlerweile vor allem als Wohngemeinde hoch attraktiv.

Ein infrastrukturelles Defizit ist allerdings in der Grundversorgung mit Lebensmitteln festzustellen. Der Ort verfügt zwar teilweise über Bäckereien und Metzgereien in den einzelnen Teilorten, die übrigen Grundnahrungsmittel sind jedoch in Dietingen selbst nicht zu bekommen. Dies führt dazu, dass der tägliche Bedarf an Lebensmitteln und Grundnahrungsmitteln in den benachbarten Gemeinden und Städten (Rottweil und Oberndorf) erledigt werden muss. Dies führt zu zusätzlichen Verkehrsströmen und ist städtebaulich für die Gemeinde Dietingen nicht förderlich. Bis in das Jahr 2022 war ein Lebensmittelmarkt in Dietingen an der Schmiedestraße ansässig. Dieser musste allerdings dann aufgrund der ungeklärten Nachfolge und aufgrund Investitionstau schließen. Eine Übernahme an diesem Standort ist trotz mehrerer Versuche ohne Erfolg geblieben.

Aus diesem Grunde haben sich der Gemeinderat und die Verwaltung von Dietingen seither darum bemüht, einen Lebensmittelmarkt im Ort wieder anzusiedeln. Nach langen Bemühungen und Beratungen ist es nun gelungen einen Investor und ein Baugrundstück einen entsprechenden Markt für Dietingen und seine Bewohner zu gewinnen.

Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts schließt die vorhandene Lücke im Bereich der Lebensmittelversorgung und dient der Stärkung der Infrastruktur der Gemeinde. Insbesondere jungen Familien und älteren Mitbürger wird so ein Einkauf in ortsnahe Lage ermöglicht.

Durch begleitende Maßnahmen, wie z.B. Verlängerung der Gehwege bis zum Markt und Schaffung einer Querungshilfe an der K 5562, soll eine optimale Anbindung an den Ort erfolgen. Die Lage an der Kreisstraße K 5562 in Richtung Böhringen ermöglicht darüber hinaus auch den Pendlern und dem Durchgangsverkehr eine Einkaufsmöglichkeit, und sorgt so für eine Stärkung der Infrastruktur der Gemeinde Dietingen.

Der Markt selbst soll eine Verkaufsflächenbegrenzung von ca. 1.200 m<sup>2</sup> bekommen. Damit ist großflächiger Einzelhandel möglich.

Der Gemeinderat hat am 06.03.2024 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ gefasst.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

## 1.2

### Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission an-

erkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 *BNatSchG* zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des *NatSchG* eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 *BNatSchG* ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 *BNatSchG* bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 *BNatSchG* erfüllt sein.

### 1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres.

Es wurden mehrere Begehungen mithilfe bloßem Auge als auch mit dem Fernglas durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen, Feldgehölze o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatsprüchen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Dietingen insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: Obere Gäue

Der Gemeinde Dietingen kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.21 deutlich verarmt)

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen						
Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vorkommen	ZAK-status	Bezugsraum	RL-BW	EG-Status
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1</b>						
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA	NR	2	-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	3	LA	NR	1	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	LA	NR	2	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	3	LA	NR	1	ja
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	ZAK	3	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	N	ZAK	3	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	LA	NR	2	-
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ZAK	*	ja
<b>Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	ZAK	V	IV
<b>Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>				1	IV
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	LB	NR	3!	II, IV
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	2	N	ZAK	V!	-
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	1	N	ZAK	V	-

Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>		N		3	-
<b>Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB	NR	2	-
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	2	N	ZAK	3	-
<b>Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.</b>						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	ZAK	2	II,IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II,IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leiseri</i>	1	N	ZAK	2	IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	N	ZAK	2	IV
<b>Laufkäfer, Untersuchungsrelevanz, n. d.</b>						
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>		LA		1	-
<b>Weitere europarechtlich geschützte Arten</b>						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	1		ZAK	G	IV
Keine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	1		ZAK	G	IV
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	1		ZAK	V	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pippistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV
<b>Abkürzungen und Codierungen</b>						
<b>Untersuchungsrelevanz</b>						
<p><b>1 =</b> Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.</p> <p><b>2 =</b> Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.</p> <p><b>3 =</b> Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.</p> <p><b>n.d. =</b> Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.</p>						
<b>Vorkommen im Bezugsraum</b>						
<b>1 =</b> Aktuell im Bezugsraum vorkommend						

- 2** = randlich einstrahlend  
**3** = Aktuelles Vorkommen fraglich  
**4** = Aktuelles Vorkommen anzunehmen  
**f** = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen  
**W** = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

### ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z** Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

### Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

### Bezugsraum

- ZAK** ZAK-Bezugsraum  
**NR** Naturraum 4. Ordnung

### RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

- |           |  |           |  |
|-----------|--|-----------|--|
| -         | nicht gefährdet                              | <b>R</b>  | (extrem) seltene Art u./ od. Arten mit geografischer Restriktion |
| <b>gR</b> | Art mit geografischer Restriktion            | <b>r</b>  | randliches Vorkommen   |
| -         | nicht gefährdet                              | <b>oE</b> | ohne Einstufung  |
| *         | nicht sicher nachgewiesen                    | <b>0</b>  | ausgestorben oder verschollen                                    |
| <b>1</b>  | vom Aussterben bedroht                       | <b>V</b>  | Vorwarnliste   |
| <b>2</b>  | stark gefährdet                              | <b>G</b>  | Gefährdung anzunehmen  |
| <b>3</b>  | gefährdet                                    | <b>N</b>  | derzeit nicht gefährdet  |
| <b>i</b>  | gefährdete wandernde Tierart                 | <b>!</b>  | besondere nationale Schutzverantwortung                          |
| <b>!!</b> | besondere internationale Schutzverantwortung |           |  |

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Deshalb wurden zusätzlich folgende Begehungen hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
19.02.2024			Übersichtsbegehung
09.04.2024	08:00 - 08:20	ca. 15 - 17°C, leicht bewölkt, etwas windig, trocken, sonnig	Brutvögel
10.04.2024	06:30 - 07:15	ca. 2°C, windstill, leicht bis mäßig bewölkt, trocken, sonnig	Brutvögel
24.04.2024	07:30 - 07:45	ca. - 1 bis 0°C, leicht bis mäßig bewölkt, 8 km/h, leichte Brise, trocken, sonnig	Brutvögel
06.05.2024	07:45 - 08:20	ca. 12 - 13°C, trocken, windstill, leicht bewölkt, erst ein paar Tropfen, dann leichter Regen	Brutvögel, danach Vegetation
24.05.2024	06:45 - 07:00	ca. 9°C, trocken, windstill, stark bewölkt	Brutvögel
26.06.2024	10:20 - 10:30	ca. 22°C, trocken, leicht bis mäßig bewölkt, 10 km/h, leichte Brise	Reptilien
15.07.2024	11:15 - 11:30	ca. 25 - 27°C, trocken, sonnig, windstill, leicht bewölkt	Reptilien, danach Dicke Trespe
27.08.2024	15:55 - 16:10	ca. 23°C, trocken, sonnig, klar, leichte Brise	Reptilien
18.09.2024	16:00 - 16:20	ca. 20°C, trocken, sonnig, windig, tlw. bewölkt	Reptilien

Tabelle 2: Begehungen

## 2. Beschreibung des Planungsgebietes

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand vom gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Dietingen gegenüber vom Friedhof.



Abbildung 1:

Lage des Planungsgebietes in Dietingen

Quelle:

Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abbildung 2:

Geltungsbereich schwarz gestrichelt mit hinterlegtem Luftbild

Quelle:

Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Im Süden grenzt der bebaute Siedlungsrand von Dietingen an das Planungsgebiet. Im Norden befinden sich wie der Geltungsbereich ebenfalls weiträumig ausgeräumte Acker- und Grünlandflächen.

Folgende Flurstücke sind von der Planung tangiert und betroffen:

Komplett: 3447

z.T.: 3448, 3446, 3456

## 2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich ist hauptsächlich eine Grünlandfläche, welche sich in zwei unterschiedliche Vegetationsbestände einteilen lässt.

Im Osten zieht sich ein ca. 9 m breiter Streifen am Weg an der K 5562 entlang, welcher einen Vegetationsbestand mit Arten einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte (Vegetationsaufnahme 1) (hier: Straßenbegleitgrün) aufweist.

Die restliche Grünlandfläche umfasst Arten der Fettwiese mittlerer Standorte (Vegetationsaufnahme 2), welche einen hohen Anteil an *Taraxacum officinale* aufweist und bereits Ende Mai 2024 gemäht wurde.

Beide Vegetationsbestände weisen viele Stör- und Stickstoffzeiger auf.

Tabelle 3: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) Vegetationsaufnahme 1 - Datum: 06.05.2024			
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen	
<i>Achillea millefolium</i>	+	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)  * im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare  ** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf	
<i>Alopecurus pratensis</i>	2m		
<i>Cerastium holosteoides</i>	1		
<i>Dactylis glomerata</i>	1		
<i>Galium mollugo</i>	2m		
<i>Medicago lupulina</i>	r		
<i>Plantago lanceolata</i>	1		
<i>Poa pratensis</i>	2m		
<i>Ranunculus acris</i>	1		
<i>Taraxacum officinale</i>	1		
<i>Vicia sepium</i>	+		
<b>Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation</b>			r selten, 1 Exemplar
<i>Bromus hordeaceus</i>	+		+ einige, 2 - 5 Exemplare
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	2m	1 6 - 50 Exemplare (< 5%)	
<i>Cirsium vulgare</i>	r		
<i>Plantago major</i>	+	2m > 50 Exemplare, < 5%	
<i>Potentilla reptans</i>	1		
<i>Ranunculus repens</i>	r	2a Deckung 5 – 15%	
<i>Rumex crispus</i>			
<i>Thlaspi arvense</i>	2m		

		2b	Deckung 16 – 25%
		3	Deckung 26 – 50%
		4	Deckung 51 – 75%
		5	Deckung 76 – 100%

<b>Tabelle 4:</b> Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) Vegetationsaufnahme 2 - Datum: 06.05.2024		
<b>Arten der Fettwiesen &amp; Weiden</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Erläuterung der Abkürzungen &amp; Codierungen</b>
Achillea millefolium	+	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)  * im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare  ** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf
Alopecurus pratensis	2a	
Dactylis glomerata	2m	
Galium album	+	
Medicago lupulina	r	
Plantago lanceolata	+	
Poa pratensis	2b	
Taraxacum officinale	2b	
Trifolium pratense	2a	
<b>Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation</b>		
Bellis perennis	1	r selten, 1 Exemplar
Cirsium arvense	+	+ einige, 2 - 5 Exemplare
Rumex crispus	+	
Rumex obtusifolius	+	1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
		2m > 50 Exemplare, < 5%
		2a Deckung 5 – 15%
		2b Deckung 16 – 25%
		3 Deckung 26 – 50%
		4 Deckung 51 – 75%
		5 Deckung 76 – 100%

Der restliche Anteil des Geltungsbereiches im Osten besteht aus bereits vollständig versiegelten Verkehrsflächen in Form der Böhlinger Straße und einem parallel dazu verlaufenden Rad- und Fußweg sowie des beidseitig befindlichen Straßenbegleitgrüns.



Abbildung 3:

Geltungsbereich in Richtung Norden (Mitte Februar 2024)

Abbildungen 4 - 5:

Wegesrand und restliche Vegetation Geltungsbereich (Anfang Mai 2024)



Abbildung 6:

gemähter Geltungsbereich in Richtung Süden (Ende Mai 2024)

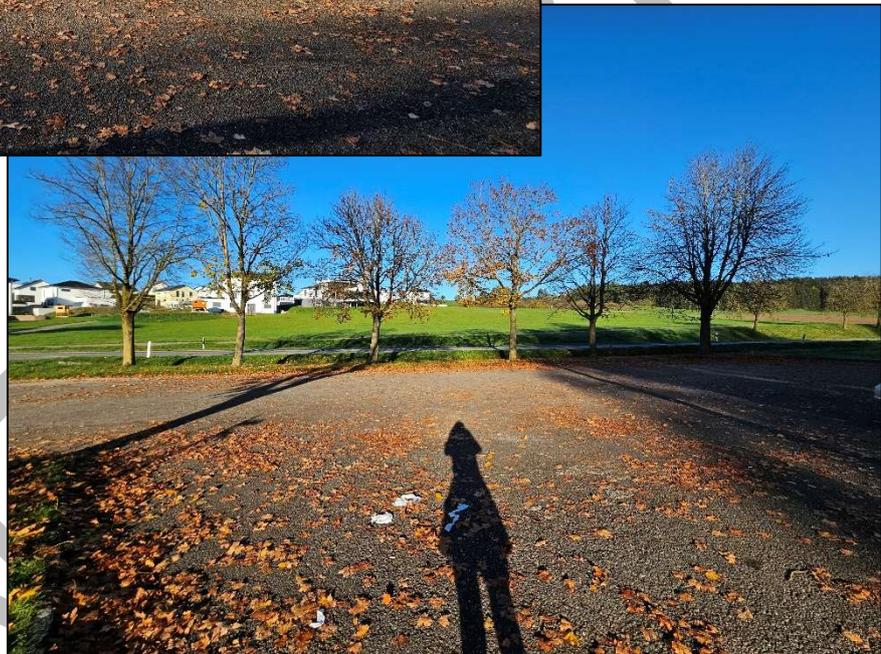


Auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns stehen beidseitig der Straße insgesamt 10 betroffene Laubbäume. Davon sind drei Exemplare Streuobstbäume.



Abbildungen 7 - 9:

betroffene Laubbäume  
beidseitig der Böhringer  
Straße (K 5562)



## 2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| • Biotopverbund aller Standorte     | keine betroffen |
| • FFH- und Vogelschutzgebiete       | keine betroffen |
| • Wasserschutz-, Quellschutzgebiete | keine betroffen |
| • Naturschutzgebiete, Nationalparks | keine betroffen |
| • Geotope, Quellen                  | keine betroffen |
| • Waldschutzgebiete, Naturdenkmale  | keine betroffen |

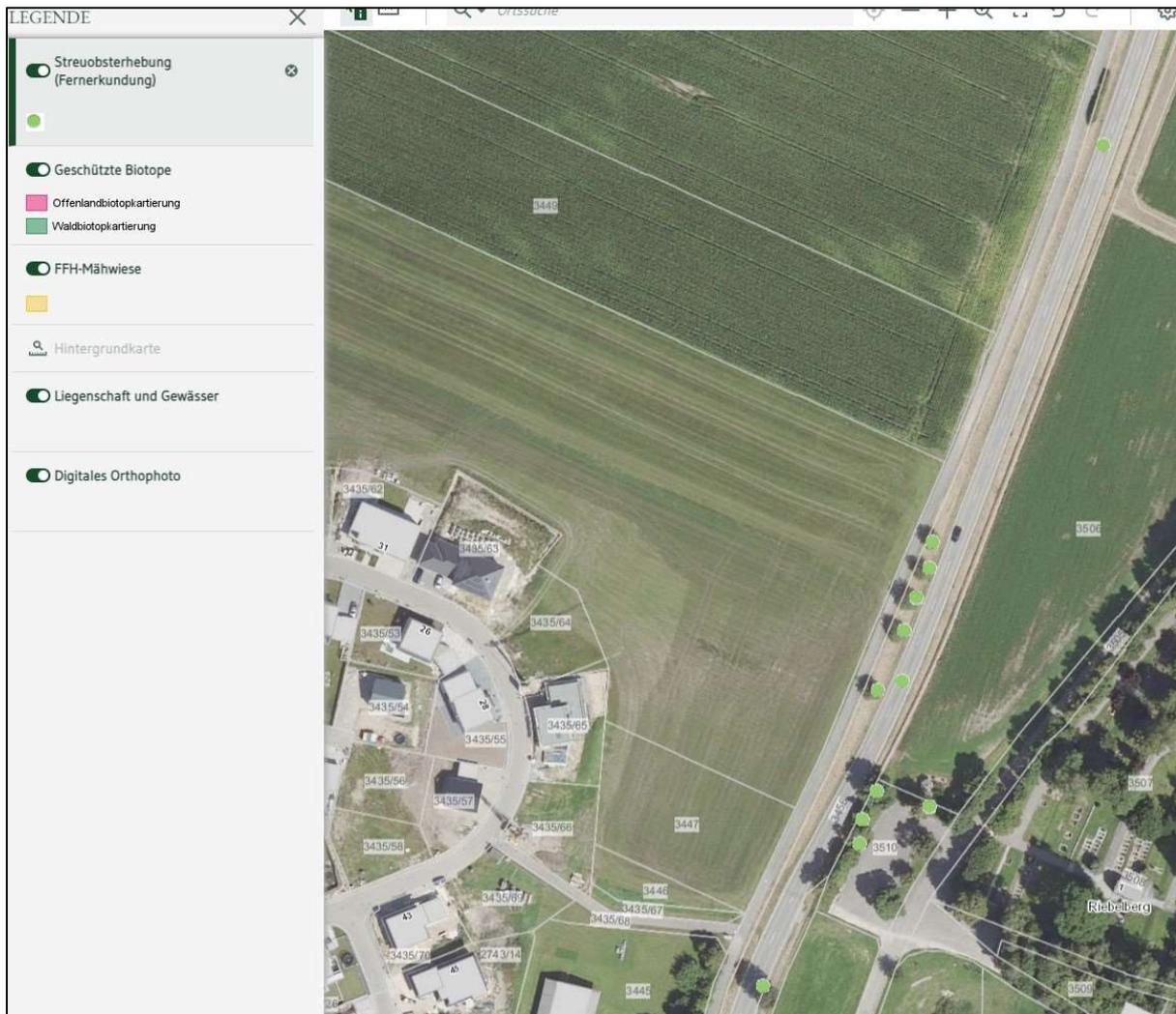


Abbildung 10:

Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche beim Planungsgebiet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

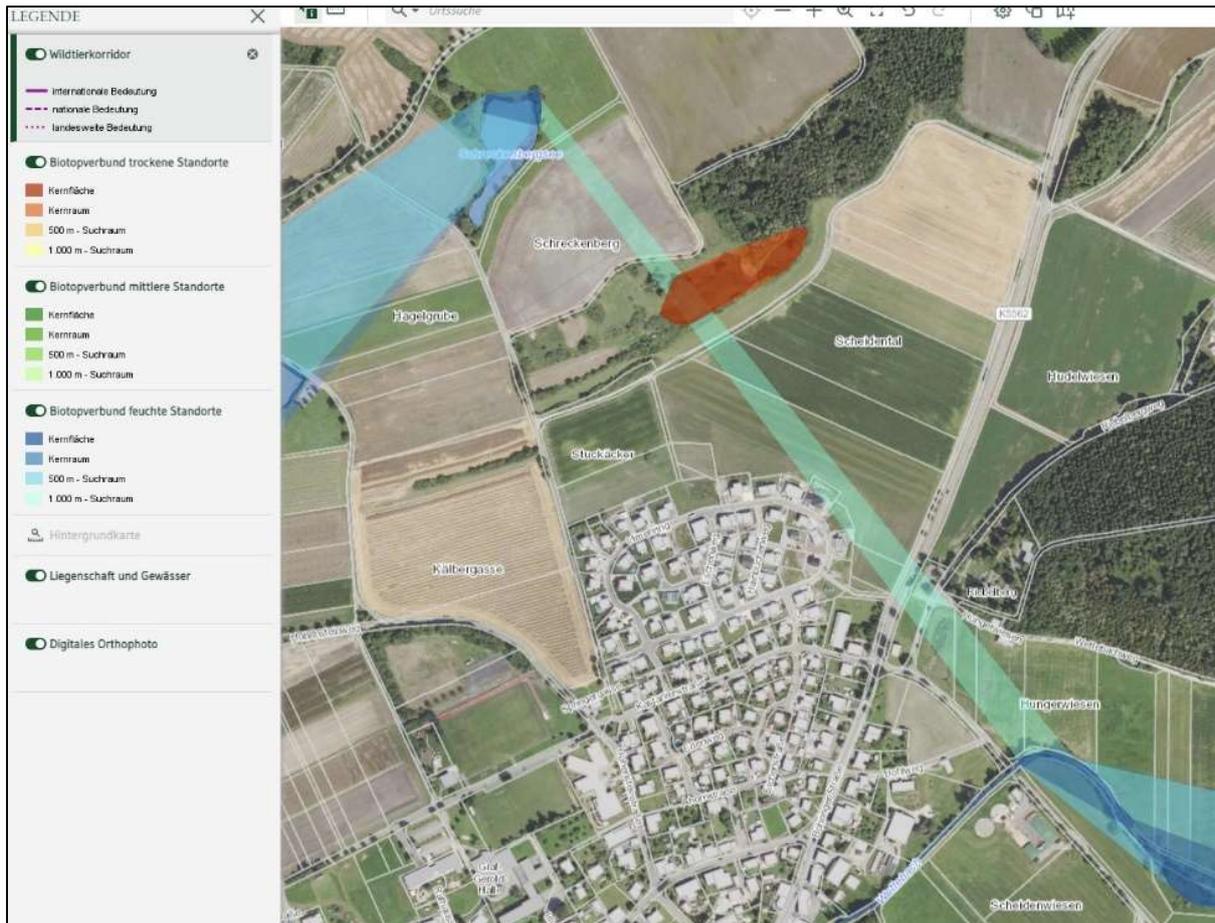


Abbildung 11:

Biotopverbunde beim Geltungsbereich in Dietingen

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

### 3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

#### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat am 06.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan >>Sondergebiet Lebensmittelmarkt<< aufzustellen und eine Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebiets zu erlassen. In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat auch beschlossen, dass der Vorentwurf der Planung frühzeitig der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Möglichkeit der Stellungnahme vorgelegt werden soll. Gleichermäßen sollen parallel dazu die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) an der Planung nach § 4 Absatz 1 BauGB beteiligt werden. Diese Verfahrensschritte werden nachfolgend durchgeführt.

Da das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (VGRW) noch als landwirtschaftliche Fläche enthalten ist, hat die Gemeinde bereits einen Änderungsantrag an die VGRW gestellt zur Änderung des FNP.

Das Plangebiet ist gemäß § 11 BauNVO als „Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen. Die Verkaufsfläche des künftigen Discountmarkts wird auf maximal 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt.

Die Verkaufsfläche übersteigt somit die Grenze der Großflächigkeit von 800 m<sup>2</sup>. Aus diesem Grund wurde eine Markt- und Verträglichkeitsanalyse in Auftrag gegeben. Diese wird parallel zum Verfahren ausgearbeitet. Nebenanlagen, die der Hauptnutzung dienen, sind im Plangebiet gleichermaßen zulässig, wie die notwendigen Stellplätze.

Die künftige Planung >>Sondergebiet Lebensmittelmarkt<< legt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 fest. Damit werden die Obergrenzen der BauNVO nahezu ausgeschöpft. Dies begründet sich vor allem auch damit, dass neben dem Discountmarkt größere Flächen für Anlieferung und Kundenparkplätze notwendig werden und diese entsprechend Fläche benötigen. Gleichermäßen werden in den Randbereichen größere Flächen als Offenland festgesetzt und somit eine Kompensation erreicht. Zur Begrenzung der Höhenentwicklung setzt die Planung eine maximale Gebäudehöhe fest. Diese wird in Meter über Normalnull (m ü.NN) im Bebauungsplan festgelegt und ist entsprechend einzuhalten.

Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets wird eine >>abweichende Bauweise (a)<< festgesetzt. Diese besagt, dass Gebäudelängen bis zu 100 m zulässig sind. Hier führt die Planung die Parameter der umgebenden Bebauung fort.

## 3.2

### Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

#### *Baubedingte Wirkungen*

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

#### *Anlagebedingte Wirkungen*

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

## 4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs- und das Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

*Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

**Störungsverbot:** erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

*Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitat-eignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie ( <i>Apium repens</i> ), Dicke Trespe ( <i>Bromus grossus</i> ), Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), Sumpf-Siegwurz ( <i>Gladiolus palustris</i> ), Silberscharte ( <i>Juri-</i>	besonders/ streng geschützt  Anhang IV FFH- RL

	<p><i>nea cyanoides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a.</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Planungsgebiet besteht vegetationsbewachsen aus einer intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche, welche bereits Ende Mai 2024 gemäht wurde und artenarmen Straßenbegleitgrün.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen sehr strukturarmen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die o. g. Pflanzenarten <u>nicht</u> zu erwarten, da die Strukturen wie Magerrasen, Feuchtgebiete, Moore und offene Sandböden nicht vorhanden sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung ist ein potentielles Vorkommen der o. g. Arten auszuschließen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
Amphibien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von national streng geschützten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im und in der Umgebung des Planungsgebietes.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

	<input checked="" type="checkbox"/> Die Ausstattung des Planungsgebietes sowie dessen Umgebung weisen <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.  <input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Reptilien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> ), Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> ), Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )  <b>nicht geeignet</b> – Bei den Begehungen sind <u>keine</u> Exemplare von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt worden.  <input checked="" type="checkbox"/> Die Ausstattung des Planungsgebietes weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Reptilien auf. Bei den Begehungen sind <u>keine</u> Exemplare von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt worden. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.  <input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	besonders/ streng geschützt  Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).	besonders/ streng geschützt  Anhang IV FFH-RL
Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer ( <i>Dendroleon pantherinus</i> ), Langfühleriger Schmetterlingshaft ( <i>Libelloides longicornis</i> )  <b>nicht geeignet</b> – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.	

Libellen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitats ungeeignet. Das Planungsgebiet eignet sich ansonsten nur als Habitat zur Jagd.</p>	
Weichtiere	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p>	
Spinnen & Krebse	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebs (<i>Tanymastix stagnalis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Geeignete Habitats, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatsausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund von fehlenden Habitats für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	

Schmetterlinge	<p>Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 1) und weiteren planungsrelevante Arten:</p> <p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten sowie fehlende Strukturen wie Feuchtwiesen, Waldränder, Magerrasen und blütenreiche Wiesen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.</p>	
Heuschrecken	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Feuchtwiesen, Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p>	
Käfer	<p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambynx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> <p><b>nicht geeignet</b> - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche, alte Mischwälder sowie Stillgewässer auf, weshalb ein potentiell Vorkommen der o. g. Käferarten ausgeschlossen wird.</p> <p>Das ZAK nennt für das Planungsgebiet den Deutschen Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>). Diese Art benötigt als Habitate Halbtrockenrasen, Wacholderheiden mit offenen Störstellen. Diese Habitatstrukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.</p>	

	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten weitgehend ausgeschlossen. Dann kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
	<input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Vögel		
Gebäudebrüter	<b>nicht geeignet</b> – Es bestehen <u>keine</u> potentiellen Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gebäudebrüter, da <u>keine</u> Möglichkeiten für Brutstätten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind, welche durch das Bauvorhaben entfernt werden.	alle Vögel mind. besonders geschützt VS-RL, BArt-SchV
Gehölz- & Baumhöhlenbrüter	<b>potentiell geeignet</b> – Bei den Begehungen wurden innerhalb des Geltungsbereiches <u>keine</u> Brutstätten geschützter und störungsempfindlicher Gehölzbrüter festgestellt. Die 10 Laubbäume, die vom Bauvorhaben betroffen sind, weisen zum jetzigen Zeitpunkt <u>keine</u> Ast- und Stammlöcher auf. Für eine Rodung der vorhandenen Bäume innerhalb des Geltungsbereiches muss die <u>Einhaltung der Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar)</u> beachtet werden.	
Bodenbrüter	<b>potentiell geeignet</b> – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung sowie der Vegetationsbeschaffenheit der Acker- und Grünlandflächen. Innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches sind <u>keine</u> Exemplare der störungsempfindlichen Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) festgestellt worden. Weitere Erläuterungen sind unter Punkt 4.1 Vögel zu lesen.	
Fledermäuse		
Winterquartiere	Das Planungsgebiet wird hinsichtlich des potentiellen Vorkommens von Fledermäusen von Herrn Dr. Christian und Dipl.-Biol. Isabell Dietz dieses Jahr untersucht. Der Bericht wird nachgereicht.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Sommerquartiere, Hangplätze		
weitere Säugetierarten	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber ( <i>Castor fiber</i> ), Hasel-, Garten-, Zwergspitzmaus kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet <u>keine</u> optimalen Biotopstrukturen für diese Arten aufweist. Es fehlen z. B. Gewässer als auch üppige Feldgehölzstrukturen als Nahrungsangebot. Ein weiterer Faktor ist die Nähe zum Siedlungsrand.	

Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D	*	*	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	D	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	NG/D/BU	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D/NG	*	*	b	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	D	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D	*	*	b	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	D	*	*	b	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	D/BU	*	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	D/BU	*	*	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	D/BU	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D	*	*	b	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	D	*	*	b	-
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	D		◆		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BU	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D/NG	*	*	b/s	ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	D	*	*	b	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	D	*	*	b	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	D	V	*	b	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	D/NG	V	*	b/s	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	D/BU	*	*	b	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	D/BU	*	*	b	-

Tabelle 6: festgestellte Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet

BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets

NG = Nahrungsgast

D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg

V= Vorwarnliste

3= gefährdet

\*= ungefährdet

◆= nicht einheimisch (Neozoon)

### Erklärung zur Tabelle 6

Im Planungsgebiet sind die in der Tabelle 6 aufgelisteten Vogelarten gesichtet worden.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks sowie der Wälder und Waldränder, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und an den Randbereichen außerhalb des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes hauptsächlich vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist ebenfalls eine Vogelart der offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. Diese Art brütet sowohl auf Ackerböden als auch auf Böden von Wiesen und Weiden mit einer niedrigen bzw. schütterten Vegetation. Dabei werden Störfaktoren wie Einzelbäume, Feldgehölze, Flüsse, Straßen, technische Anlagen, Siedlungsränder oder Einzelgebäude mit großem Abstand gemieden. Die Abwechslung zwischen Acker- sowie Grünland ist für den Lebensraum dieser Vogelart von Bedeutung. Während das Männchen sich auf die Nahrungssuche begibt, hudert das Weibchen am Brutplatz die Nestlinge.

Bei den Begehungen wurden in einem Abstand von 150 m und mehr auf den Ackerflächen entlang der Böhringer Straße (K 5565) keine Exemplare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt.

### Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Eine Schädigung oder Zerstörung von Brutstätten und damit ein ein-treffender Verbotstatbestand kann bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) ausgeschlossen werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Ast- und Stammlöcher an den betroffenen Laubbäumen festgestellt worden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)*

Eine erhebliche Störung und damit ein eintreffender Verbotstatbestand kann bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungs- und Abbruchzeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) ausgeschlossen werden.

- Mit der Einhaltung der Zeiten zur Baufeldfreimachung (Rodung) außerhalb der Vogelbrutperiode (01. März bis 30. September) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig

4.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die Untersuchungen zu einem potentiellen Vorkommen von Fledermäusen übernehmen Dipl.-Biol. Isabell und Dr. Christian Dietz. Die Untersuchungen finden dieses Jahr statt.

## 5. **Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen**

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	Die Untersuchungen zu einem potentiellen Vorkommen von Fledermäusen übernehmen Dipl.-Biol. Isabell und Dr. Christian Dietz. Die Untersuchungen finden dieses Jahr statt.	
Vögel		Eine Schädigung oder Zerstörung von Brutstätten und damit ein eintreffender Verbotstatbestand kann bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) aus-

		geschlossen werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Ast- und Stammlöcher an den betroffenen Laubbäumen festgestellt worden. Eine erhebliche Störung und damit ein eintreffender Verbotstatbestand kann bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungs- und Abbruchzeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) ausgeschlossen werden.
andere Säugetiere	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines

Tabelle 7: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 5.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (Außenbeleuchtung):

- Eine Beleuchtung sollte nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt Notwendige Maß zu begrenzen.
- Nur Verwendung von Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur)
- Nur Ausleuchtung der notwendigen Flächen (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung von ungerichteter Abstrahlung) – deshalb nur Einsatz von abgeschirmten Leuchten. Die Beleuchtung erfolgt von oben nach unten.

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossenen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren) sollte ebenfalls Bestandteil der neuen Überplanung sein.
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

**Hinweis:**

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Eckverglasungen nur zulässig, wenn für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> ausschließlich Vogelschutzglas oder eine nachgewiesene wirksame Markierung (z. B. Siebdruckverfahren, Folien, außenliegender Sonnenschutz) verwendet werden.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen

Für jeden entfallenden Baum aufgrund der Verbreiterung der Böhringer Straße sollen zwei künstliche Vogelnistkästen aufgehängt werden.

Die entfernten Bäume müssen durch Neupflanzungen ersetzt werden.

## 6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebietes in Dietingen, Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) .....	10
Abbildung 2:	Geltungsbereich schwarz gestrichelt mit hinterlegtem Luftbild, Quelle: Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	10
Abbildung 3:	Geltungsbereich in Richtung Norden (Mitte Februar 2024).....	13
Abbildungen 4 - 5:	Wegesrand und restliche Vegetation Geltungsbereich (Anfang Mai 2024) .....	13
Abbildung 6:	gemähter Geltungsbereich in Richtung Süden (Ende Mai 2024).....	13
Abbildungen 7 - 9:	betroffene Laubbäume beidseitig der Böhringer Straße (K 5562) .....	14
Abbildung 10:	Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche beim Planungsgebiet, Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	15
Abbildung 11:	Biotopverbunde beim Geltungsbereich in Dietingen, Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) .....	16

## 7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen .....	6
Tabelle 2:	Begehungen .....	9
Tabelle 3:	Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) Vegetationsaufnahme 1 - Datum: 06.05.2024 .....	11
Tabelle 4:	Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) Vegetationsaufnahme 2 - Datum: 06.05.2024 .....	12

Tabelle 5:	potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus .....	23
Tabelle 6:	festgestellte Vogelarten .....	24
Tabelle 7:	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	27

## 8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328“.

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.

ENTWURF